

Ansuchen um ein freiwilliges Schulbesuchsjahr im Schuljahr _____

hiermit ersuche/n ich/wir um Bewilligung zum Besuch eines freiwilligen Schuljahres meines/unseres Kindes
gemäß § 18 Schulpflichtgesetz / § 32 Abs. 2a Schulunterrichtsgesetz idgF

Angaben zum Kind	Ansuchen um ein ☐ 10. Schuljahr ☐ 11. Schuljahr ☐ 12. Schuljahr		
	FAMILIENNAME des Kindes:		Vorname des Kindes:
	Geburtsdatum:	SVNR:	Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
	Derzeit/zuletzt besuchte Schule:	Schulstufe:	Gewünschte Schule:

Angaben Erziehungsberechtigte/r	FAMILIENNAME und Vorname Erziehungsberechtigte/r:		
	Wohnort (PLZ, Ort):		Straße/Nr.:
	Mailadresse:		
	Telefonnummer:	Obsorgeberechtigung: ☐ Ja ☐ Nein	☐ Mutter ☐ Vater ☐ Sonstige/r

Begründung	<u>Begründung des Ansuchens:</u>
------------	--

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Ich erkläre mich einverstanden, dass sämtliche personenbezogene Daten für den ausschließlich
schulsysteminternen Gebrauch bekannt gegeben werden dürfen.

Unterschrift
Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum

Information zum Kind abgebende Schule	SPF: ☐ Ja ☐ Nein ☐ ASO-Lehrplan in den Fächern: _____ ☐ SeF Lehrplan ☐ Besuch einer TOG
Stellungnahme aufnehmende Schule	☐ Seitens der Schulleitung wird die Aufnahme befürwortet Begründung: _____ ☐ Seitens der Schulleitung wird die Aufnahme nicht befürwortet Begründung: _____ _____ Ort, Datum _____ Unterschrift der aufnehmenden Schulleitung
Stellungnahme des Schulerhalters Gemeinde/Magistrat/Schulgemeindeverband	Name der Behörde: _____ Bearbeitet von: _____ ☐ Seitens des Schulerhalters wird die Zustimmung erteilt Begründung: _____ ☐ Seitens des Schulerhalters wird die Zustimmung nicht erteilt Begründung: _____ _____ Ort, Datum _____ Unterschrift Schulerhalter
Stellungnahme der Schulaufsicht Bildungsdirektion für Kärnten	Päd. Dienst /BR- _____, Büro _____ Zuständige Schulaufsicht: _____ ☐ Seitens der Schulaufsicht wird die Bewilligung erteilt Begründung: _____ ☐ Seitens der Schulaufsicht wird die Bewilligung nicht erteilt Begründung: _____ _____ Ort, Datum _____ Unterschrift Schulaufsicht

§ 18 SchPflG (Weiter-)Besuch der allgemeinbildenden Pflichtschule im 9. und in einem freiwilligen 10. Schuljahr

(1) Schüler der Volksschuloberstufe und der Neuen Mittelschule, die im 8. Jahr der allgemeinen Schulpflicht eine oder mehrere Stufen der besuchten Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, im 9. und in einem freiwilligen 10. Schuljahr die besuchte Schule weiter zu besuchen oder die Polytechnische Schule zu besuchen. Gleiches gilt für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemäß § 8a Abs. 1 eine allgemeine Pflichtschule besuchen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht eine Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, in einem freiwilligen 10. Schuljahr die Polytechnische Schule zu besuchen.

§ 32 SchUG Höchstdauer des Schulbesuches

(1) Der Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule ist längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres des auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahres zulässig, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, eine Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen (= 11. und 12.).

(2a) Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen zehnten Schuljahr gemäß [§ 18 Abs. 1](#) des Schulpflichtgesetzes 1985 die 4. Klasse der Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen zehnten bzw. elften Schuljahr die Mittelschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unter denselben Bedingungen sind Schüler, die eine im ersten Satz genannte Schule im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht als außerordentliche Schüler beendet haben, berechtigt, eine der genannten Schulen ein weiteres Jahr als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler zu besuchen.